

Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Aerzen v.01.02.50..

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Reher v.24.02.50.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Hannover für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) in Hameln eingetragenen Landschaftsteile, genannt „Lammergrund“ (Flur 8 Flurstück 125) im Bereich der Gemarkung Aerzen sowie die eingetragenen Landschaftsteile genannt "Pulvermühle" im Bereich der Gemarkung Reher werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe unter den amtlichen Bekanntmachungen in der Deister- und Weserzeitung, der Hann. Presse und dem Pyrmonter Anzeiger in Kraft.

Hameln, den 1. Februar 1950

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde
Weise, Oberkreisdirektor